

LEAK- Initiative Volksbegehren

Kitakinder +Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

- was ändert sich – Synopse der Gesetzesänderung

KitaFöG vorher und nachher

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) [Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG]

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

23. Juni 2005	Änderungsantrag Volksbegehren
<p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.</p>	<p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.</p>
<p>(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>	<p>(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>
<p>(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.</p>	<p>(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach §4 Abs. 1 Satz 2,3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus</p>

Begründung

Zu (1): Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund ohne das

aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu (3): Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu (4): Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

§ 5 Betreuungsumfang

23. Juni 2005	Änderungsantrag Volksbegehren
(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.	(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

Begründung

Zu (1): Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

23. Juni 2005	Änderungsantrag Volksbegehren
	(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach §4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.
(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.	(2) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs. 1 Satz 2,3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.
(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.	(3) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen. Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in

	Tageseinrichtungen informiert.
(3) ...	(4) ...
(4) ...	(5) ...
(5) ...	(6) ...
(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>	(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen. 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>
(7) ... Absatz 9 ... Absatz 6 ...	(8) ... Absatz 10 ... Absatz 7 ...
(8) ... Absatz 6 ...	(9) ... Absatz 7 ...
(9) ...	(10) ...

Begründung

Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach §4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaketes übergeben wird. In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro, dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen, die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

§ 11 Personalausstattung

23. Juni 2005	Änderungsantrag Volksbegehren
(1) Die Förderung der Kinder in den	(1) Die Förderung der Kinder in den

Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt

Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit)

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

- 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;
 - bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
- Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
- Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - die Förderung von Kindern mit

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

- 38,5 Wochenstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;
 - bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.
- Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
- Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für

Behinderungen,

b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,

c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,

b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,

c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5

Wochenarbeitsstunden bemessen sind.

Begründung

Zu (1): Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weitere Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a.

Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu (2): Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern. Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu (2) Punkt 4: Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Teamgespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirkregionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Investitionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.